

# BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 8 der Satzung des  
Fogra Forschungsinstituts für Medientechnologien e.V. (Fogra)

1. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) der Satzung der Fogra zahlen abhängig von der Beschäftigtenzahl einen Jahresgrundbeitrag, ggf. Zusatzbeiträge.

- Unternehmen bis zu 100 Beschäftigte den Jahresgrundbeitrag
- Unternehmen über 100 Beschäftigte den Jahresgrundbeitrag und zusätzlich
  - bis zu 200 Beschäftigte den einfachen Zusatzbeitrag
  - bis zu 300 Beschäftigte den zweifachen Zusatzbeitrag
  - bis zu 400 Beschäftigte den dreifachen Zusatzbeitrag
  - bis zu 600 Beschäftigte den vierfachen Zusatzbeitrag
  - bis zu 1000 Beschäftigte den fünffachen Zusatzbeitrag
  - über 1000 Beschäftigte unbeschadet der vorstehenden Staffel für je weitere angefangene 1000 Beschäftigte 2 mal den Zusatzbeitrag.

Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung ist das Gesamtunternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmens- und Betriebsteile. Beschäftigte, die einem Unternehmensteil angehören, der an den Bereichen der Druck- und Medienindustrie, deren Zulieferindustrie, der Papierverarbeitungsindustrie oder der Kommunikationsindustrie kein wirtschaftliches Interesse hat, bleiben außer Ansatz.

2. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 b) der Satzung der Fogra zahlen einen Jahresgrundbeitrag und ein besonders zu vereinbarendes Vielfaches des Zusatzbeitrags. Der Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm) und seine Mitgliedsverbände zahlen als Jahresbeitrag gemeinsam durch den bvdm einen Jahresgrundbeitrag für den bvdm und jeweils einen Zusatzbeitrag für jeden seiner Mitgliedsverbände. Über abweichende Vereinbarungen mit Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1b) der Satzung der Fogra entscheidet der Vorstand der Fogra.

3. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Fogra zahlen als Mindestbeitrag ein Drittel des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresgrundbeitrags.

4. Die Jahresbeiträge sind auch ohne besondere Aufforderung innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahrs zur Zahlung fällig.

5. Die Höhe des Grundbeitrags und die Höhe des Zusatzbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.